



Dokumentinformation

Das Wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz (WiEReG)

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	15.12.2017
Publiziert von	Manz
Autor	Maximilian Weiler Alexander Lang
Fundstelle	taxlex 2017, 404
Heft	12 / 2017
Seite	404

Abstract

Mit dem WiEReG wird ein zentrales Register eingerichtet, in welches bis 1. 6. 2018 die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und anderen juristischen Personen einzutragen sind. Aufgrund empfindlicher Strafen bei Missachtung der einschlägigen Bestimmungen ist in der Praxis besondere Vorsicht geboten.

Text

A. Allgemeines

Am 29. 6. 2017 hat der Nationalrat das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, von anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz - WiEReG) beschlossen. (FN ¹) Das Gesetz wurde am 15. 9. 2017 verlautbart und tritt mit 15. 1. 2018 in Kraft, ausgenommen die Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Gesetzes und die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers, die bereits mit dem Zeitpunkt der Verlautbarung in Kraft getreten sind.

Fußnoten

1) Wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz - WiEReG BGBl I 2017/136.

Mit dem WiEReG wurden wesentliche Bestimmungen der Europäischen Richtlinie 2015/849 (4. Geldwäscherichtlinie) (FN ²) und der Europäischen Richtlinie 2016/2258 (FN ³) umgesetzt, die eine verbindliche Einführung eines Registers der wirtschaftlichen

Eigentümer und den Zugang der Steuerbehörden zu den Informationen dieses Registers vorsehen. (FN ⁴)

Fußnoten

2) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.

3) Richtlinie (EU) 2016/2258 des Rates vom 6. 12. 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

4) Umsetzung insb der Art 30 und 31 Europäische Richtlinie 2015/849 betreffend die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer.

Das BMF ist für die Einrichtung des Registers zuständig, aus dem eine Abfrage ab dem 2. 5. 2018 möglich sein soll; die erstmaligen Meldungen beim Register über die wirtschaftlichen Eigentümer haben bis spätestens 1. 6. 2018 zu erfolgen.

B. Anwendungsbereich

Das WiEReG sieht in § 1 die Eintragung von Rechtsträgern vor, die ihren Sitz im Inland haben. Der Anwendungsbereich des WiEReG umfasst dabei:

- Gesellschaften und sonstige juristische Personen, wobei das Gesetz unterscheidet in
 - Rechtsträger, die im Firmenbuch eingetragen sind (insbesondere OG, KG, AG, GmbH, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, SE, SCE und Privatstiftungen);
 - Vereine gemäß dem Vereinsgesetz;
 - gemeinnützige Stiftungen und Fonds nach dem BStFG;
 - aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds;
- Trusts mit einer Verwaltung im Inland; und
- trustähnliche Vereinbarungen mit einer Verwaltung im Inland.

Während die Bestimmung der anderen aufgezählten Rechtsträger, die unter den Anwendungsbereich des WiEReG fallen, keine Schwierigkeiten bereitet, existierte bislang keine gesetzliche Definition von Trusts im österreichischen Recht. Nunmehr definiert das WiEReG in § 1 Abs 3 Trusts entsprechend dem "Haager Trust-Übereinkommen", (FN ⁵) das in Österreich nicht ratifiziert ist. Demnach handelt es sich bei einem Trust um eine Rechtsbeziehung, bei der Vermögen zugunsten eines Begünstigten (oder eines bestimmten Zwecks) der Aufsicht eines Trustees unterstellt wird. Das betreffende Vermögen stellt ein Sondervermögen dar, das von dem des Trustees getrennt ist. Der Trustee hat das Recht bzw die Pflicht, das Sondervermögen zu verwalten, darüber zu verfügen und es zu verwenden; sämtliche Rechte in Zusammenhang mit dem Sondervermögen lauten auf den Trustee.

Fußnoten

5) Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, abgeschlossen in Den Haag am 1. 7. 1985.

Das Gesetz definiert ferner trustähnliche Vereinbarungen als Vereinbarungen, die in Funktion und Struktur mit einem Trust vergleichbar sind. Sofern sie vom Inland aus verwaltet werden, sind auch sie vom Anwendungsbereich des WiEReG umfasst.

C. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

1. Überblick

Das WiEReG regelt in § 2, wer unter den Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers fällt, wobei das Gesetz zunächst festhält, dass nur natürliche Personen wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des WiEReG sein können.

Ende Seite 404

Anfang Seite 405»

Die Definition der wirtschaftlichen Eigentümer in § 2 ist dreigeteilt:

- wirtschaftliche Eigentümer von Gesellschaften;
- wirtschaftliche Eigentümer von Stiftungen; und
- wirtschaftliche Eigentümer von Trusts.

2. Wirtschaftliche Eigentümer - Gesellschaften (§ 2 Abs 1 Z 1 WiEReG)

§ 2 Abs 1 Z 1 definiert die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften. Die Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer einer Gesellschaft kann gem § 2 Abs 1 Z 1 lit a auf drei verschiedene, jedoch gleichrangige Arten gegeben sein:

- durch einen ausreichenden Anteil an Aktien bzw ausreichende Beteiligung an einer Gesellschaft; oder
- durch ausreichende Stimmrechte an einer Gesellschaft; oder
- durch die Ausübung von Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Alle drei verschiedenen Arten der Qualifikation zum wirtschaftlichen Eigentümer können entweder an der betreffenden Gesellschaft direkt bestehen oder über Zwischenschaltung anderer Rechtsträger indirekt erfüllt werden; dementsprechend unterscheidet das WiEReG zwischen dem direkten und dem indirekten wirtschaftlichen Eigentümer.

3. Direkter wirtschaftlicher Eigentümer

Direkter wirtschaftlicher Eigentümer einer Gesellschaft ist nach der Legaldefinition des § 2 Z 1 lit a sublit aa WiEReG jede natürliche Person, die direkt Aktien bzw Beteiligungen von mehr als 25 % an einer Gesellschaft hält.

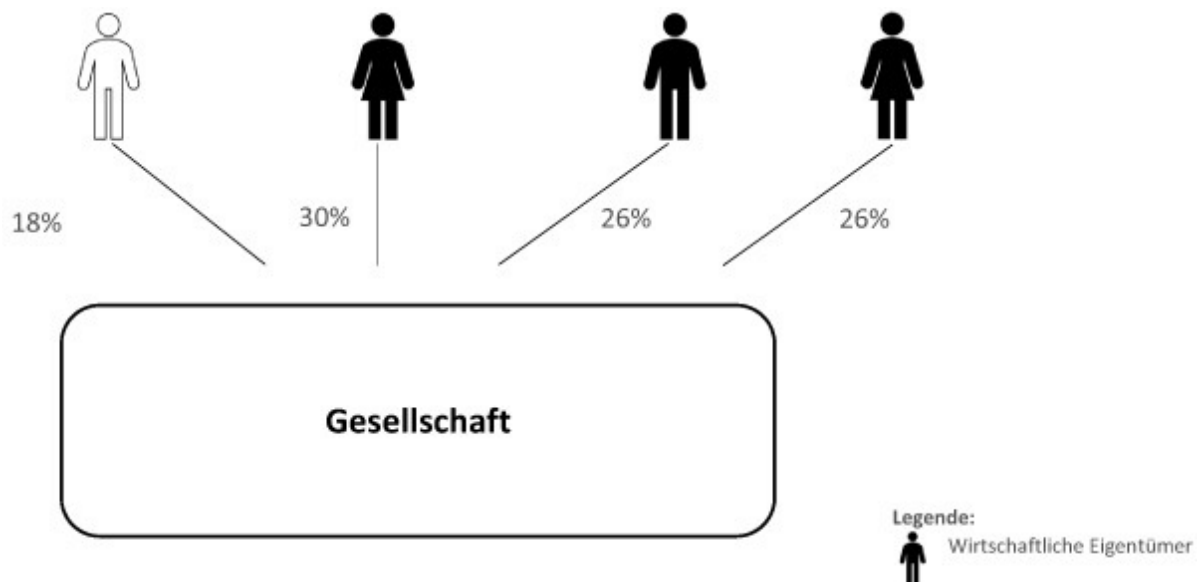


Abbildung 1

4. Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer

Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer ist eine natürliche Person, die indirekt - mittels Beteiligung anderer Rechtsträger - über eine oder mehrere Ebenen ausreichend an einer Gesellschaft beteiligt ist (§ 2 Z 1 lit a sublit bb). Die Prüfung des indirekten wirtschaftlichen Eigentums ist zweistufig: (i) An der betreffenden Gesellschaft, deren wirtschaftlicher Eigentümer zu ermitteln ist, muss ein anderer Rechtsträger Aktien oder eine Beteiligung von mehr als 25 % halten und (ii) eine natürliche Person muss auf diesen Rechtsträger direkt oder indirekt Kontrolle ausüben.

Kontrolle liegt vor bei:

- einem Aktienanteil oder einer Beteiligung am vermittelnden Rechtsträger von mehr als 50 % (direkt oder indirekt); oder
- Erfüllung der Kriterien gem **§ 244 Abs 2 UGB** (Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses), daher zB wenn
 - die Mehrheit der Stimmrechte gehalten wird;
 - das Recht auf Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans besteht; oder
 - aufgrund eines Vertrags beherrschender Einfluss ausgeübt wird;
- einem entsprechenden Treuhandverhältnis.

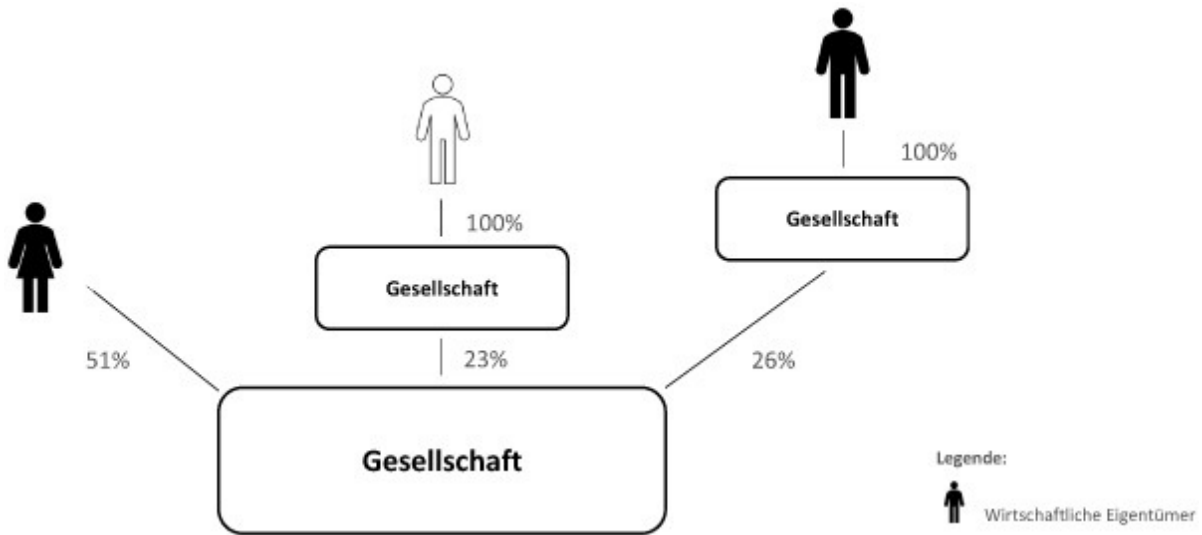


Abbildung 2

Indirektes wirtschaftliches Eigentum kann auch dann bestehen, wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil bzw. eine Beteiligung von mehr als 25 % an einer Gesellschaft halten. Die Beteiligungen der vermittelnden Rechtsträger sind daher hinsichtlich der 25 %-Schwelle zusammenzurechnen, sofern die betreffenden Rechtsträger direkt oder indirekt von derselben natürlichen Person kontrolliert werden.

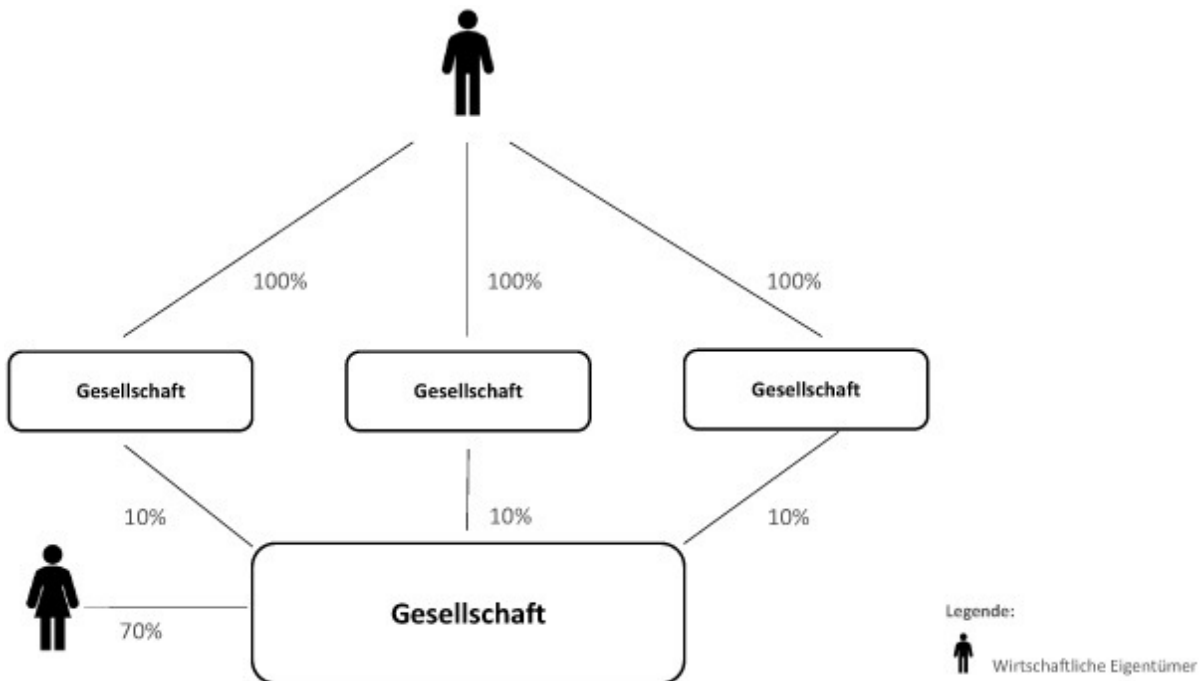


Abbildung 3

Das indirekte wirtschaftliche Eigentum kann auch über ausländische Rechtsträger vermittelt werden. Bei der Berechnung der 25 %-Beteiligungsschwelle sind allenfalls von der betreffenden natürlichen Person direkt an der zu beurteilenden Gesellschaft gehaltene Beteiligungen hinzuzurechnen.

5. Oberster Rechtsträger

Im Falle eines indirekten wirtschaftlichen Eigentums müssen ergänzend zu sämtlichen natürlichen (direkten und indirekten) wirtschaftlichen Eigentümern auch die sogenannten "obersten Rechtsträger" gemeldet werden. Darunter sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette zu verstehen, (i) die von den indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden oder (ii) an denen die indirekten wirtschaftlichen Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, sofern diese

«Ende Seite 405

Anfang Seite 406»

zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträgern das wirtschaftliche Eigentum begründen, oder (iii) - wenn es sich um Stiftungen oder Trusts handelt - bei denen die indirekten wirtschaftlichen Eigentümer eine Funktion innehaben, aufgrund derer sie als wirtschaftliche Eigentümer der entsprechenden Stiftung bzw des Trusts zu qualifizieren wären.

Die folgende Grafik bildet die zweite Variante ab. Entscheidend ist, dass hier eine Beteiligungskette vorliegt, in der das indirekte wirtschaftliche Eigentum über zwei Rechtsträger vermittelt wird, an denen der indirekte wirtschaftliche Eigentümer jeweils eine Beteiligung hält. Somit sind in diesem Fall beide Rechtsträger als "oberste Rechtsträger" im Sinne des WiEReG zu qualifizieren und wären bei der untersten Gesellschaft gemeinsam mit dem indirekten wirtschaftlichen Eigentümer zu registrieren.

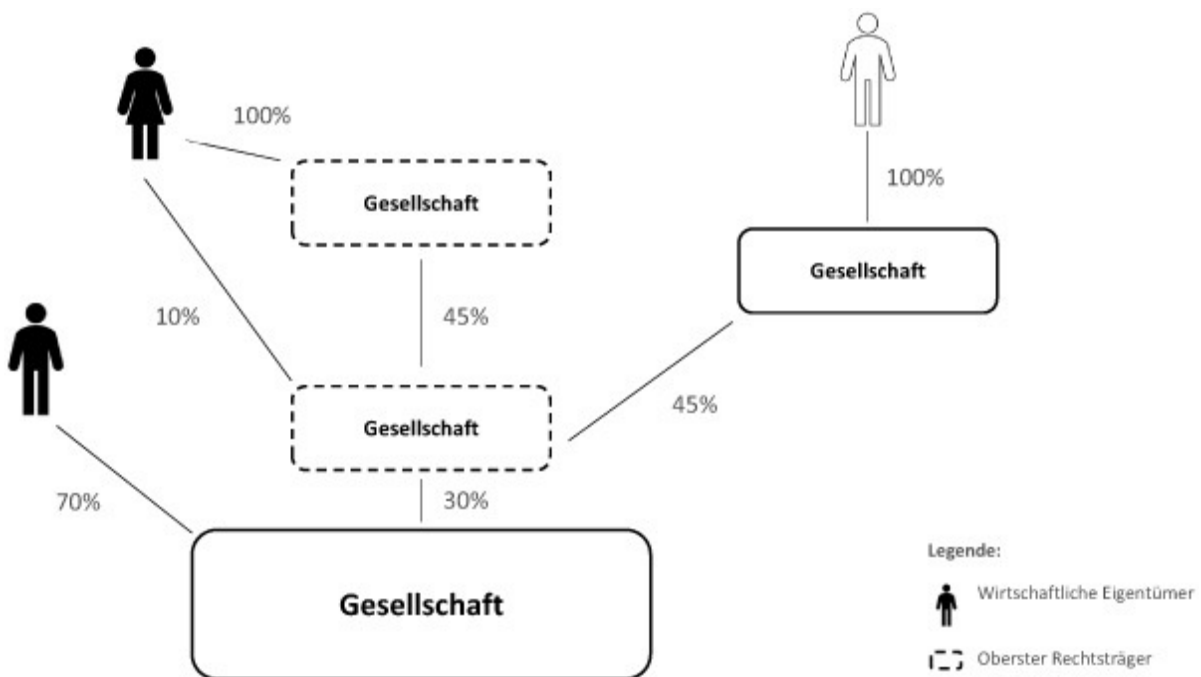


Abbildung 4

6. Subsidiäre Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers

Sollte keine natürliche Person über eine ausreichende Beteiligung oder Kontrolle nach den oben beschriebenen Kriterien zur Vermittlung eines direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentums verfügen, sieht § 2 Z 1 lit b eine subsidiäre Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers vor. In einem solchen Fall sind - subsidiär - diejenigen

natürlichen Personen als wirtschaftliche Eigentümer zu qualifizieren, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören.

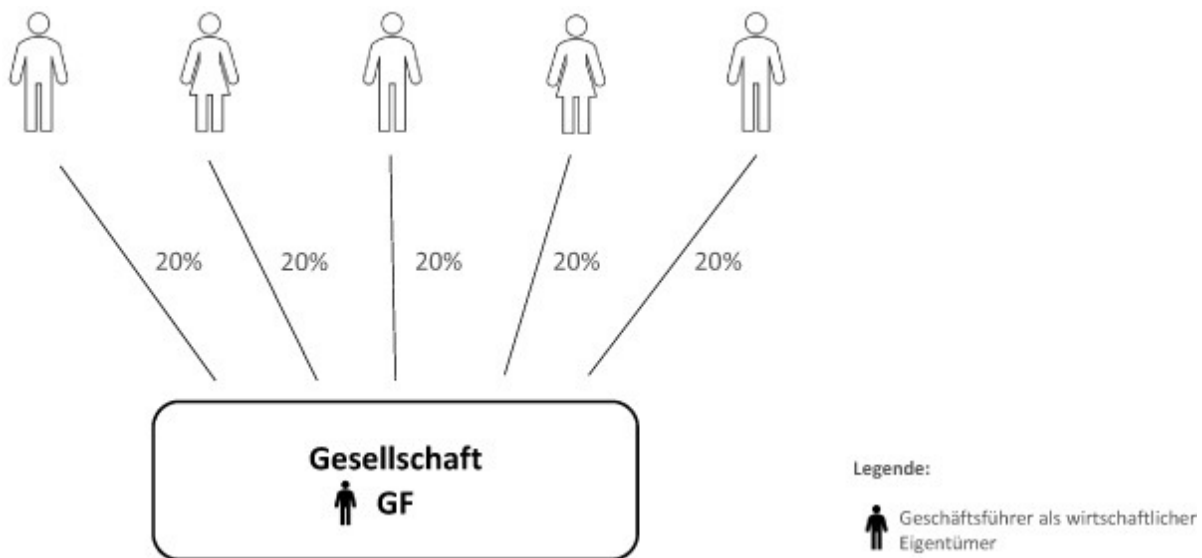


Abbildung 5

7. Ausnahme für börsennotierte Gesellschaften

Das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FN⁶) enthält in § 2 Z 3 eine Ausnahmebestimmung zum WiEReG. Demnach sind die Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentümer nach § 2 Z 1 WiEReG nicht auf börsennotierte Gesellschaften anzuwenden, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind.

Fußnoten

6) Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt BGBl I 2016/118.

8. Wirtschaftliche Eigentümer - Privatstiftungen (§ 2 Abs 1 Z 3 WiEReG)

Im Hinblick auf Privatstiftungen definiert das WiEReG folgende Personen als wirtschaftliche Eigentümer:

- die Stifter;
- die Begünstigten; sofern eine gesonderte Feststellung der Begünstigten erforderlich ist, ist auch die Gruppe der Personen, aus der die Begünstigten festgestellt werden (Begünstigtenkreis), abstrakt zu melden und zusätzlich jede konkret begünstigte Person in jenem Kalenderjahr, in dem diese Person eine Zuwendung im Wert von zumindest Euro 2.000,- erhält; (FN⁷)

Fußnoten

7) Ausgenommen sind speziell geregelte Stiftungen, bei denen dem Wesen nach nur ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht und die typischerweise eine Vielzahl von Begünstigten haben, zB Arbeitnehmerförderungsstiftungen. Bei diesen Stiftungen ist nur der Begünstigtenkreis an das Register zu melden.

- Mitglieder des Stiftungsvorstands; und
- jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.

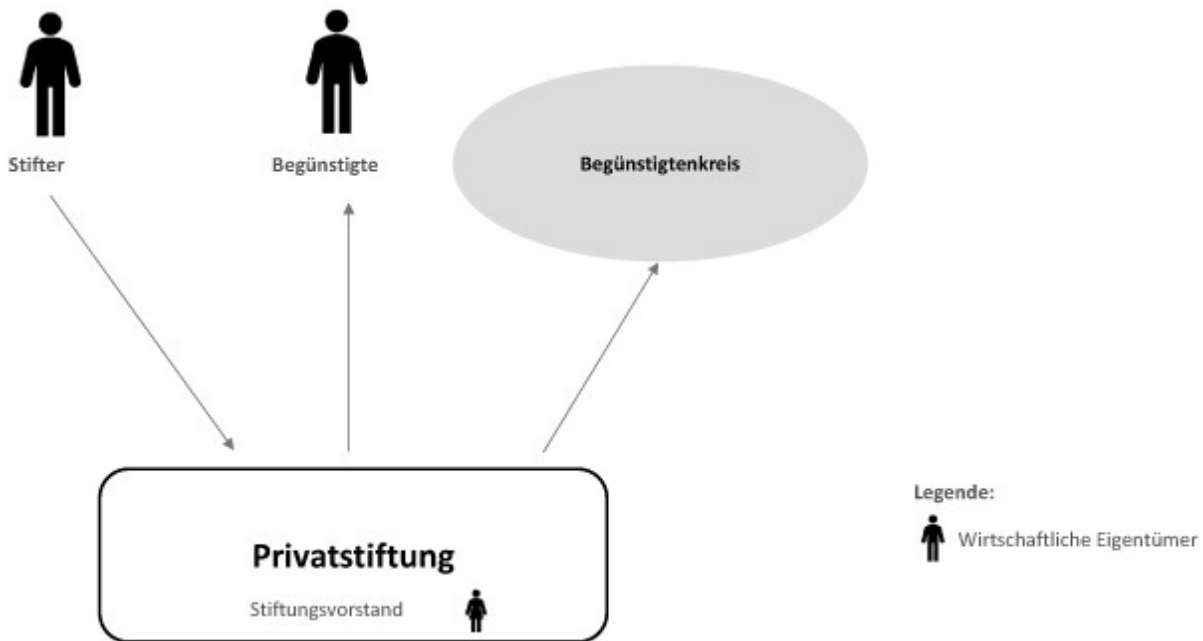


Abbildung 6

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des WiEReG wurde klargestellt, dass Aufsichtsräte und Beiräte idR nicht als wirtschaftliche Eigentümer einer Privatstiftung zu qualifizieren sind. (FN ⁸)

Fußnoten

8) ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 6.

9. Wirtschaftliche Eigentümer - Trusts (§ 2 Abs 1 Z 2 WiEReG)

Als wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts definiert das WiEReG den Settlor/Trustor, die Trustees, den Protetor (falls vorhanden), die Begünstigten sowie jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert. Hinsichtlich des Begünstigtenkreises kommen dieselben Bestimmungen wie bei Privatstiftungen zur Anwendung.

D. Sorgfalts- und Meldepflichten sowie Einsichtsmöglichkeiten in das Register

Das WiEReG soll einen wesentlichen Beitrag zur Geldwäscheprävention und Terrorismusfinanzierung leisten und nimmt deshalb sowohl Rechtsträger und wirtschaftliche Eigentümer als auch berufsberechtigte Parteienvertreter als Verpflichtete im Rahmen von teils umfangreichen Melde- und Sorgfaltspflichten in die Pflicht. Obwohl aufgrund dieser Maßnahmen mit ei-

«Ende Seite 406

Anfang Seite 407»

nem erheblichen Dokumentations- und Verwaltungsaufwand zu rechnen ist, ist anzuraten, den auferlegten Pflichten von Anfang an im Detail nachzukommen, da unrichtige Angaben nicht nur zu empfindlichen Strafen, sondern auch zu aufwändigen Ermittlungsverfahren verschiedener Behörden führen können.

1. Sorgfaltspflichten der Rechtsträger

Gem **§ 3 WiEReG** haben die Rechtsträger die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität zu ergreifen, sodass sie überzeugt sind, zu wissen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist. Dies umfasst auch angemessene Nachforschungsmaßnahmen, um etwaige Eigentums- und Kontrollstrukturen zu verstehen. Diese Sorgfaltspflichten sind mit jenen der Verpflichteten iSd **§ 6 Abs 1 Z 2 FM-GwG** vergleichbar und diesen nachgebildet. (FN ⁹) Bei komplexen Beteiligungsstrukturen werden die Rechtsträger häufig von der Mithilfe und dem Informationsfluss der übergeordneten Einheiten abhängig sein, sodass in **§ 4 WiEReG** eine aktive Mithilfe der Eigentümer und wirtschaftlichen Eigentümer verankert wurde. Die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Dokumente sind bis mindestens fünf Jahre nach Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Person vom Rechtsträger aufzubewahren. Eine Überprüfung, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind, hat in Erfüllung der Sorgfaltspflichten jedenfalls jährlich stattzufinden. UE erscheint es empfehlenswert, für die jährliche Überprüfung des Registers einen wiederkehrenden Termin - wie etwa einen Zeitpunkt rund um die jährliche Feststellung des Jahresabschlusses - zu wählen, um etwaige Versehen oder administrative Fehler ehestmöglich ausschließen zu können.

Fußnoten

9) ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 7.

2. Meldepflichten durch die Rechtsträger

Die Rechtsträger haben bestimmte personenbezogene Daten der ermittelten wirtschaftlichen Eigentümer elektronisch über das Unternehmensserviceportal an die Bundesanstalt Statistik Austria zu melden. Der zu meldende Inhalt ist abhängig von der Einordnung als direkter oder indirekter wirtschaftlicher Eigentümer. In beiden Fällen hat jedoch die Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses auf Grundlage des **§ 5 Abs 1 Z 3 lit a ff** zu erfolgen. Falls ein Rechtsträger keine Kenntnis der Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers hat, weil er die Sorgfaltspflichten nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, liegt keine Verletzung der Meldepflichten, sondern eine Verletzung der Sorgfaltspflichten gem **§ 3 WiEReG** vor. (FN ¹⁰)

Fußnoten

10) ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 5 f.

Die Rechtsträger haben die gesamten für sie relevanten Daten binnen vier Wochen nach der erstmaligen Eintragung in das Stammregister bzw bei Trusts oder trustähnlichen Vereinbarungen nach der Begründung der Verwaltung im Inland zu übermitteln. Spätere Änderungen sind unverzüglich nach Kenntnis der Änderung zu übermitteln. Leider blieb der Gesetzgeber sprachlich unklar und präziserte nicht, welchen Zeithorizont eine "unverzügliche" Meldung einzuschließen vermag. UE ist dem Rechtsträger bei Erkennen einer potentiellen Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers zumindest eine Frist von zwei Wochen für etwaige Überprüfungsmaßnahmen zu geben - eine kürzere Frist würde die umfangreichen Sorgfaltspflichten des **§ 3 WiEReG** konterkarieren und ob der hohen Strafen ein unverhältnismäßiges Risiko darstellen.

3. Befreiung von der Meldepflicht

§ 6 WiEReG nimmt Gesellschaften mit beschränkter Haftung und auch andere juristische Personen (OG, KG etc) von der Meldepflicht aus, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind und keine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung (etwa durch einen Syndikatsvertrag oÄ) ausübt. Auch Vereine, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bzw (kleine) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie Sparkassen sind von der Meldepflicht befreit, sofern nicht eine andere Person direkt oder indirekt die Kontrolle über die

Geschäftsführung innehat. Durch diese Befreiungen soll eine Reduktion der Verwaltungslast erreicht werden, indem bereits vorhandene Daten aus anderen Quellregistern (wie etwa durch Firmenbuch oder Vereinsregister) über wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern genutzt werden. Diese Befreiungen sollen sowohl bei der erstmaligen Befüllung als auch im laufenden Betrieb zur Anwendung gelangen. (FN ¹¹) Trotz dieser - an sich - klaren Gesetzesbestimmungen ist es in der Praxis ratsam, sich zu vergewissern, ob die Voraussetzungen vorliegen, um dadurch das Haftungsrisiko für Organe und Berater zu minimieren. (FN ¹²)

Fußnoten

11) ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 7.

12) *Peschetz/Peschetz*, Das Wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz - Was ändert sich für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer? *SWK* 2017, 862 (867 f).

4. Sorgfaltspflicht und Einsichtsmöglichkeiten der Verpflichteten in das Register

Verpflichtete iSd § 9 Abs 1 WiEReG wie etwa Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater sind gem § 9 Abs 2 WiEReG zur Einsicht in das Register berechtigt. Die Einsichtsmöglichkeit der Verpflichteten soll der erste Schritt zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers ihrer Kunden sein. Den Gesetzesmaterialien zufolge sollen davon auch potentielle Kunden umfasst sein. (FN ¹³) Diese Einsicht hat über das Unternehmensserviceportal mitsamt einem mit einer Amtssignatur versehenen Auszug gem § 9 Abs 4 (einfacher Auszug) oder gem Abs 5 (erweiterter Auszug) WiEReG zu erfolgen. Im Unterschied zum einfachen Auszug umfasst der erweiterte Auszug auch eine Darstellung aller bekannten Beteiligungsebenen und die Angabe der vertretungsbefugten Personen des Rechtsträgers wie auch die Angabe der errechneten wirtschaftlichen Eigentümer und obersten Rechtsträger.

Fußnoten

13) ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 11.

Von der Feststellung ist die Überprüfung des Rechtsträgers strikt zu unterscheiden. Eine solche Überprüfung kann durch die Einsicht grds nicht ohne

«Ende Seite 407

Anfang Seite 408»

Weiteres gewährleistet werden, da die im Register eingetragenen Daten vor der Eintragung nicht überprüft werden und sohin auf die Richtigkeit der Daten nicht blind vertraut werden darf. (FN ¹⁴) Die Verpflichteten haben zur vollständigen Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers kann auf Grundlage eines erweiterten Auszugs aus dem Register gem § 9 Abs 5 WiEReG erfolgen, sofern keine Faktoren für erhöhtes Risiko vorliegen und der Verpflichtete nach Rückfrage bei seinem Kunden überzeugt ist, dass keine abweichenden Kontrollverhältnisse vorliegen. Ob keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko für einen Kunden vorliegen, ist aufgrund der Einstufung des Kunden in eine Risikoklasse zu beurteilen (wie etwa gem § 6 Abs 5 FM-GwG). (FN ¹⁵) In allen übrigen Fällen hat der Verpflichtete auf risikobasierter Grundlage zu beurteilen, welche zusätzlichen Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu setzen sind. Als angemessene Maßnahmen werden in den Gesetzesmaterialien etwa die Einholung von zusätzlichen Unterlagen vom Kunden, von weiteren Auszügen aus dem Register über Rechtsträger, die eine Beteiligung am Kunden halten oder diesen kontrollieren, oder von Auszügen aus anderen Registern angesehen. Auch soll den Materialien zufolge der erweiterte Auszug in Kombination mit der Rückfrage beim Kunden als angemessene Maßnahme zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers gelten. (FN ¹⁶) In der Praxis empfiehlt es sich uE

sowohl für Rechtsträger als auch für Verpflichtete, neben vollständiger schriftlicher Dokumentation aller getroffenen Maßnahmen auch etwaige schriftliche Bestätigungen über die Richtigkeit der Angaben direkt vom identifizierten wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen.

Fußnoten

14) ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 13.

15) ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 14.

16) ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 14.

Sofern ein Verpflichteter bei der Anwendung seiner Sorgfaltspflichten feststellt, dass für einen Kunden (Rechtsträger) ein anderer wirtschaftlicher Eigentümer eingetragen ist, als der Verpflichtete festgestellt hat, und er überzeugt ist zu wissen, dass die Eintragung unrichtig oder unvollständig ist, so kann der Verpflichtete gem **§ 11 Abs 2 WiEReG** auf elektronischem Weg einen Vermerk setzen. Der Vermerk wird an die Rechtsträger gemeldet, sodass diese eine neuerliche Meldung zu erstatten haben. Bis dahin ist durch den Vermerk ersichtlich, dass hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentümer Zweifel bestanden haben. Anderes gilt freilich, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der einen gesetzlichen Tatbestand der Geldwäsche erfüllen könnte. Diesfalls haben die Verpflichteten keinen Vermerk zu setzen, sondern umgehend die Geldwäschemeldestelle zu informieren.

5. Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses

§ 10 WiEReG ermöglicht es natürlichen Personen und Organisationen, bei der Registerbehörde schriftlich einen Antrag auf Einsicht betreffend die wirtschaftlichen Eigentümer eines konkret durch Stammzahl bestimmten Rechtsträgers zu stellen. Aus Gründen des Datenschutzes soll durch diese Bestimmung gewährleistet werden, dass Abfragen ausschließlich für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke möglich sind. (FN ¹⁷) Insofern wird bei jedem Antrag geprüft, ob die antragstellende natürliche oder juristische Person ein berechtigtes Interesse an der Einsicht nachweisen kann. Dieses berechtigte Interesse wird anhand zweier Kriterien überprüft: Einerseits muss sich der Antragsteller entweder in seinem Statut oder Mission-Statement zu Tätigkeiten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verpflichtet haben sowie andererseits darlegen, welchen konkreten Beitrag der beantragte Auszug zur Verhinderung der verbotenen Aktivitäten leisten kann. Gem **§ 10 Abs 2 WiEReG** wird auch bei Vorliegen eines berechtigten Interesses aus datenschutzrechtlichen Gründen nur ein Mindestset an Informationen aus vier alternativen Kategorien (Kapitalbeteiligung, Zugehörigkeit zur Führungsebene, Ausübung einer Funktion, Kontrolle) zur Verfügung gestellt. (FN ¹⁸)

Fußnoten

17) ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 13.

18) ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 13.

6. Behördliche Einsicht

Neben natürlichen und juristischen Personen haben auch die in **§ 12 WiEReG** taxativ genannten Behörden (wie etwa die Geldwäschemeldestelle, Bezirksverwaltungsbehörden, Finanzstrafbehörden, das BFG sowie auch Abgabenbehörden) im Rahmen ihrer im Gesetz angeführten Zwecke die Möglichkeit, Einsicht in das Register zu nehmen.

E. Strafbestimmungen und Zwangsstrafen

Die vorsätzliche Verletzung der Meldepflicht stellt ein Finanzvergehen dar und wird gem **§ 15 Abs 1 WiEReG** mit einer Geldstrafe von bis zu Euro 200.000,- bestraft.

Wer die Tat grob fahrlässig begeht, ist mit einer Geldstrafe von bis zu Euro 100.000,- zu bestrafen. Auch die unbefugte Einsichtnahme in das Register oder die Weitergabe bestimmter Daten wird als Finanzvergehen geahndet. Da es sich bei § 15 WiEReG um ein Finanzvergehen handelt, kommt das Finanzstrafgesetz (FinStrG) zur Anwendung, welches neben der Bestrafung von natürlichen Personen auch eine Verbandsverantwortlichkeit vorsieht. Als Rechtsmittelinstanz ist wiederum das Bundesfinanzgericht zuständig.

Unabhängig von etwaigen Finanzvergehen handelt es sich bei der Nichterfüllung der gesetzlichen Meldeverpflichtung um eine unvertretbare Leistung durch den Rechtsträger iSd § 111 BAO. Die Meldeverpflichtung soll durch Zwangsstrafe herbeigeführt werden können. Gem § 111 Abs 2 BAO muss der Rechtsträger unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zur Erbringungen der Leistung aufgefordert werden. Erst nach dem ungenützten Verstreichen der Nachfrist ist eine Zwangsstrafe zu verhängen. Als Rechtsmittelinstanz ist wiederum das Bundesfinanzgericht zuständig.

Wiewohl das Register seine Funktion nur dann sachgerecht erfüllen kann, wenn alle Rechtsträger ihrer Pflicht zur Meldung der wirtschaftlichen Eigen-

«Ende Seite 408

Anfang Seite 409

tümer nachkommen, so sind die Strafdrohungen von bis zu Euro 200.000,- für die Verletzung von formalen Meldepflichten durchaus signifikant. Dem Gesetzgeber scheint die Einhaltung der Meldepflicht ein großes Anliegen zu sein. Deshalb orientieren sich die Strafdrohungen scheinbar an den Verstößen gegen das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) oder an Verstößen gegen das Kapitalabfluss-Meldegesetz, die beide das österreichische Bankgeheimnis erheblich abgeschwächt haben. Die Strafdrohungen des WiEReG fallen im Vergleich zum Strafmaß des § 49b Abs 1 FinStrG bei vorsätzlichem Verstoß gegen Country-by-Country-Reporting-Bestimmungen von rund Euro 50.000,- hingegen deutlich höher aus.

Notiz

Schlussstrich

Mit dem WiEReG wird per 2. 5. 2018 ein neues Register eingerichtet, welches einen umfassenden Ausgangspunkt für die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer für den Rechtsträger selbst und auch für den berufsberechtigten Vertreter als Verpflichteten darstellt. Das Register geht einher mit einer immer stärker werdenden Tendenz zu umfassender Transparenz. Nichtsdestotrotz sind aufgrund des WiEReG - insbesondere für berufsberechtigte Vertreter - einige organisatorische Anpassungen, wie etwa die Adaptierung etwaiger Vollmachtserklärungen, vorzunehmen. Auch erscheint es von Seiten der Verpflichteten ratsam, alle Klienten, die in das Register einzutragen sind, zu kontaktieren und die jeweils notwendigen Melde- und Sorgfaltspflichten aufzuzeigen. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten bei Privatstiftungen und Trusts, als wirtschaftlicher Eigentümer angesehen zu werden, ergibt sich voraussichtlich bei diesen Rechtsträgern besonderer Handlungsbedarf. In Anbetracht der großen Anzahl an betroffenen Rechtsträgern und der empfindlichen Strafen bei Missachtung der einschlägigen Sorgfalts- und Meldepflichten ist es ratsam, bereits jetzt entsprechende Vorbereitungen zur richtigen und umfassenden Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer zu treffen.

Zitervorschlag

Zum Autor

RA Dr. *Maximilian Weiler* ist Partner bei Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH, der österreichischen Anwaltskanzlei des internationalen Deloitte Legal Netzwerks. MMag. *Alexander Lang* ist Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, zertifizierter Finanzstrafrechtsexperte sowie Partner von Deloitte in Wien.

Meta-Daten

Schlagwort(e)

Wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz (WiEReG).

Rubrik(en)

Verschiedenes

Rechtsgebiet(e)

Steuerrecht

Verweise

WiEReG.

© 2017 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH